

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/682**

A01

Karlsbad, 12. Juni 2018

**Stellungnahme des Deutschen Verbandes der Ergotherapeuten e. V. (DVE) zur  
Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW  
am 20.06.2018**

zum

- **Gesetz zur Änderung des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes (GBWEG), Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/2113**
- **Entwurf einer Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie (Modellstudiengangsverordnung) - Vorlage 17/782.**

Der Deutsche Verband der Ergotherapeuten e. V. (DVE) begrüßt grundsätzlich die Entscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen, die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der Modellstudiengänge in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Aktualisierung der bundesgesetzlichen Rechtsgrundlagen anzupassen. Wir geben aber zu bedenken, dass wir die Entscheidung des Gesetzgeber im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III) zur weiteren Verlängerung der Modellklausel für die hochschulische Ausbildung u. a. in der Ergotherapie bis zum Jahr 2021 nicht nachvollziehen können.

Diese Verlängerung schafft nicht nur relevante Planungsunsicherheiten für Hochschulen bei der Einrichtung therapeutischer Studiengängen, sondern führt zudem zu einer weiteren Verzögerung bei der notwendigen Überarbeitung des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten aus dem Jahr 1976. Beides führt in der Konsequenz zu einer Verhinderung dringend notwendiger Entwicklungen und Veränderungen innerhalb der deutschen Gesundheitsversorgung.

Aus diesem Grund fordern wir das Land Nordrhein-Westfalen auf, sich einerseits für die regelhafte Implementierung der hochschulischen Ausbildung und andererseits für die Neuformulierung des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz, ErgThG) und der untergesetzlichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThPrV) einzusetzen, denn nur durch diese Veränderungen kann eine stabile und zukunftsorientierte Gesundheitsversorgung, insbesondere unter ergotherapeutischen Gesichtspunkten, gewährleistet werden.

## **Zu den einzelnen geplanten Neuregelungen:**

### **Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes, Drucksache 17/2113**

Die vorgenommenen Veränderungen entsprechen aus Sicht des DVE den bundesgesetzlich eingeräumten Möglichkeiten der Bundesländer bei der Ausgestaltung der hochschulischen Ausbildung im Rahmen der bisherigen Gesetzgebung.

Unsere Bedenken begründen sich somit nicht auf den vorgenommenen Änderungen des Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes, sondern auf den dadurch ermöglichten weiteren Erprobungs-Ausbildungsangeboten, die im Sinne des Gesetzgebers der Weiterentwicklung des Berufes der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten dienen sollen. Die Heterogenität der bisherigen Ausbildungsgänge schafft jedoch bereits jetzt eine nur schwer nachvollziehbare Vielfalt, die letztlich nicht vollumfänglich die wünschenswerte Qualität einer hochwertigen Ausbildung sichert. Triale Ausbildungsangebote, d. h. eine Kooperation zwischen Hochschule, Berufsfachschule und Einrichtung der praktischen Ausbildung, führen zu nur schwer lösbaren Schnittstellenschwierigkeiten, die unweigerlich zu Lasten der Auszubildenden in der Ergotherapie gehen (vgl. Entschließung der Hochschulrektorenkonferenz „Primärqualifizierende Studiengänge in Pflege-, Therapie- und Hebammenwissenschaften“). Klare Zuständigkeiten, fachwissenschaftliche und pädagogische Qualifikationen der Lehrenden, eine eindeutige Zuordnung der Ausbildung zu einem DQR-Niveau und eine gesicherte Ausbildungsfinanzierung sind nur einige Beispiele, die aus unserer Sicht bei der Einrichtung neuer Ausbildungsmodelle zu berücksichtigen sind. Weitere Ausbildungsangebote sind daher eingehend nach diesen und weiteren Kriterien zu prüfen, um einer weiteren Steigerung der Ausbildungsheterogenität zu verhindern.

### **Entwurf einer Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie (Modellstudiengangsverordnung) - Vorlage 17/782.**

#### **Genehmigung von Modellvorhaben § 2 Abs. 2**

Sachverhalt:

Dargestellt werden die Voraussetzungen, die ein Modellvorhaben für die Genehmigung erfüllen muss.

Bewertung:

Die in Punkt 2 aufgeführte „Fachexpertise“ ist als Begrifflichkeit sehr weit gefasst, sodass unklar bleibt, welche Fachkenntnisse und Kompetenzen in den jeweiligen Gesundheitsfachberufen vorliegen müssen. Zudem ist sicherzustellen, dass diese

Fachexpertise, hier der Ergotherapie auch beim Lehrpersonal (siehe unten zu § 3) vorhanden sein muss.

Die in Punkt 5 benannte „Gewährleistung eines ausbildungsintegrierenden und verzahnten Modellstudienangebots“ begrüßen wir sehr und gehen davon aus, dass diese Begrifflichkeit entsprechend der Definition des Wissenschaftsrats in seinen Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums verwendet wird.

Die in Punkt 8 aufgeführte „Anzahl angemessen qualifizierter Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter“ stellt einen für den DVE relevanten Aspekt dar. Auch aus Sicht des DVE ist es unbedingt erforderlich die Praxisanleitung als besonders wichtigen Teil der Ausbildung anzuerkennen und damit einhergehend die Praxisanleitung als pädagogisch-didaktische Aufgabe der Anleiterinnen und Anleiter zu betrachten. Eine solche Aufgabe benötigt dementsprechende Kompetenzen, die erlernt werden müssen. Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter stellen daher aus unserer Sicht Lehrende in der praktischen Ausbildung dar, deren Qualifikation sichergestellt werden muss und deren spezifische Tätigkeit zu finanzieren ist. Ein wie in der Vergangenheit altruistisches Handeln der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter kann nicht länger vorausgesetzt werden, sodass über neue Systeme der Finanzierung der Qualifikationskurse als auch der Tätigkeit an sich nachzudenken ist.

### **Qualifikation des Lehrpersonals § 3**

Sachverhalt:

Benannt werden zum einen die Anzahl und zum anderen die Qualifikation des Lehrpersonals.

Bewertung:

In diesem Passus wird von einer „im Verhältnis zur Zahl der Studienplätze“ ausreichenden Zahl an „pädagogisch und wissenschaftlich qualifizierten Fachkräften“ gesprochen, sodass unklar bleibt, welcher konkrete Verteilerschlüssel anzusetzen ist. Diese Unklarheit bedeutet einen gewissen Ermessensspielraum bei der Genehmigung, was sicherlich im Verlauf kritisch zu überprüfen sein wird, da dies in nicht unerheblichem Maße direkte Auswirkungen auf die Qualität wie Finanzierung der Studiengänge hat.

Weiterhin ist von „pädagogisch und wissenschaftlich qualifizierten Fachkräften“ die Rede, die jedoch nicht die vertretene Fachwissenschaftlichkeit aufgrund dieser Bestimmung aufweisen müssen. Aus Sicht des DVE ist bei der Auswahl des Lehrpersonals dringend auf das Fachwissen im Bereich der Ergotherapie im Studiengang Ergotherapie abzustellen. Eine alleinige wissenschaftliche sowie pädagogische Qualifikation des Lehrpersonals ist für die Weiterentwicklung der Fachwissenschaft Ergotherapie nicht förderlich und auch nicht ausreichend.

### **Abweichungen von Berufsgesetzen und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen § 4**

Sachverhalt:

Dieser entspricht exakt den Vorgaben des Bundesgesetzes.

Bewertung:

Der DVE begrüßt es sehr, dass eine Modularisierung der Ausbildung sowie die Kompetenzorientierung, die bei anderen Berufsausbildungen bereits etabliert ist, nun auch Eingang in die Ausbildung zur Ergotherapeutin und zum Ergotherapeuten findet und damit den Ansprüchen an eine adäquate Lehre entspricht.

### **Prüfungsverfahren § 5**

Sachverhalt:

Dieser entspricht exakt den Vorgaben des Bundesgesetzes. Insbesondere erfolgt hierbei die Regelung zur Zulassung von Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, als Ersatz für den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung. Hierbei wird der hochschulischen Ausbildung Rechnung getragen und der vielfach in den Evaluationen der Modellstudiengänge angesprochene Kritik an der Unvereinbarkeit zwischen den hochschulischen Regelungen von Prüfungen und den Vorgaben zur staatlichen Prüfung entsprochen.

Bewertung:

Die Möglichkeit der Zulassung von Modulprüfungen zur Anrechnung auf den schriftlichen und mündlichen Teil der staatlichen Prüfung nimmt der DVE positiv wahr. Die zeitliche Begrenzung auf „Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden“ bewertet der DVE hingegen kritisch, da das Ende der Studienzeit nicht konform mit dem Zeitpunkt der staatlichen Prüfung ist (siehe auch § 5 Abs. 7 ModStVO). Während die staatliche Prüfung nach 3 Jahren (6 Semestern) erfolgt, ist das Ende der Studienzeit zumeist nach 7 Semestern. Eine solche Regelung würde somit keine Änderung und keine Anpassung an die hochschulischen Gegebenheiten bewirken können.

Allerdings verweisen wir ausdrücklich darauf, dass allein die staatliche Prüfung bisher die grundgesetzliche Aufgabe des Schutzes der Patientensicherheit gewährleistet. Aus diesem Grund bitten wir darum, eintreffende Anträge auch unter diesem Aspekt zu überprüfen.

### **Wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung § 6 Abs. 3**

Sachverhalt:

In diesem Absatz wird darauf abgezielt, dass das zuständige Ministerium die Möglichkeit besitzt, die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Fragestellungen, die den Evaluationsrichtlinien und der weiteren Fragenkomplexe des Bundesministeriums für Gesundheit entsprechen, ganz oder teilweise in Auftrag zu geben.

Bewertung:

Bereits bei der letzten Evaluation der Modellklausel hatte das Bundesland Nordrhein-Westfalen aufgrund der umfangreichen und differenzierten Auswertung der

Modellstudiengänge eine herausragende Stellung. Für diese Untersuchungen und Erkenntnisse möchten wir uns als DVE ausdrücklich beim Land Nordrhein-Westfalen bedanken. Wir freuen uns, dass das Land Nordrhein-Westfalen nunmehr mit der Verbleibstudie der Absolventinnen und Absolventen der Modellstudiengänge in NRW (VAMOS NRW) auch weiterhin eine herausragende Position bei der Evaluation der weiteren Modellklausel einnimmt.